

## Zwischen allen Stühlen

### Lokale Amtsträger im frühneuzeitlichen Leonberg

Achim Landwehr

#### I. Der Arm des Gesetzes

Der frühneuzeitliche Territorialstaat ist ohne Zweifel ein schwer zu fassender Gegenstand. So vertraut er zu Beginn des 21. Jahrhunderts in einigen Belangen durch seine (vermeintliche) Ähnlichkeit mit aktuellen Verhältnissen auch erscheinen mag, so fremd wirkt er doch in vielerlei Hinsicht. Vertrautheit und Fremdheit werden durch ein vielfältiges Nebeneinander unterschiedlicher Aspekte erzeugt. In manchen Teilen Europas bildete er einen geschlossenen Herrschaftsbereich aus, der sich auf politischen Landkarten fassbar darstellen lässt, in anderen zeigte sich ein wildes Durcheinander von Besitzansprüchen und Herrschaftsrechten. Zuweilen ließ sich eine eindeutige Zentralgewalt ausmachen, in anderen Fällen herrschte ein Konkurrenzverhältnis verschiedener Machtkonzentrationen. Erste Tendenzen nationaler Identitätsstiftung ließen sich in manchen Ländern kaum übersehen, während andernorts nicht einmal Ansätze dazu vorhanden waren.

Dieses Fremd-Vertraute des frühneuzeitlichen Staates lässt sich auch im Kontext von Verwaltung und Gesetzgebung wieder finden. Auf der einen Seite zeigen sich in beiden Bereichen Charakteristika, die nur zu bekannt sind: hierarchische Verwaltung und Gesetzesflut, Kompetenzschwierigkeiten und normativer Übereifer. Auf der anderen Seite zeigen sich jedoch Phänomene, die nur wenig mit modernen Verhältnissen zu tun zu haben scheinen. Die Verwaltung war nur sehr rudimentär ausgebildet und wurde nur langsam ausgebaut. Die Gesetzgebung war demgegenüber wesentlich dynamischer, sie setzte allerdings in ihren Vorgaben bereits eine administrative Struktur voraus, die noch weitgehend fehlte. Zudem regelte sie nicht nur in einem steigenden Maße sämtliche Belange frühneuzeitlicher Staat-

lichkeit – wodurch ein Anspruch auf Allzuständigkeit erhoben wurde, der sich in dieser Form keinesfalls umsetzen ließ –, sondern definierte dadurch zugleich immer mehr Bereiche des täglichen Lebens (zumindest theoretisch) als dem staatlichen Bereich zugehörig oder untergeordnet.

Die folgenden Ausführungen widmen sich anhand verschiedener Gerichtsprotokolle aus der württembergischen Kleinstadt Leonberg dem Zusammenhang von Verwaltung und Gesetzgebung zwischen dem späten 16. und frühen 18. Jahrhundert.<sup>1</sup> Dabei steht vor allem die Frage im Mittelpunkt, wie lang oder kurz der Arm des frühneuzeitlichen Gesetzes war. Inwiefern konnte es also gelingen, frühneuzeitlichen Policeyordnungen mittels lokaler Verwaltungsstrukturen Leben einzuhauchen? Welche Rolle spielten die am Schnittpunkt von Obrigkeit und Untertanen positionierten lokalen Amtsträger, wenn es um die Konkretisierung von Herrschaft in der Verwaltung ging?<sup>2</sup>

## II. Lokale Amtsträger in Leonberg

Da eine zentralistisch ausgebildete Verwaltung höchstens in Ansätzen vorhanden war, verblieb ein Großteil der lokalen Administration in den Händen der örtlichen Bevölkerung. Für das frühneuzeitliche Württemberg lässt sich generell festhalten, dass im besten Fall der Vogt oder Amtmann sowie der Pfarrer eines Ortes von der Stuttgarter Zentrale eingesetzt wurden.<sup>3</sup> Die übrigen zahlreichen Posten und Ämter wurden im Zuge der Selbstverwaltung besetzt, das heißt durch die mindestens einmal im Jahr zusammentretende Gemeindeversammlung. Neben dem Stadtschreiber, Bürgermeister (der im Herzogtum Württemberg kein Stadtoberhaupt, sondern ein Finanzamtmann war), Steuersetzer und diversen Richterposten gehörten dazu unter anderem die Brotbeseher, Feuerbeschauer, Fleischschätzer, Mesner, Stadtknechte, Mauerwächter, Kuhhirten, Schweinehirten,

<sup>1</sup> Die Ausführungen basieren auf Untersuchungen in *Landwehr*, Policey (2000). Zur Leonberger Stadtgeschichte vgl. *Setzler*, Leonberg (1992). Es werden folgende Abkürzungen verwendet: DAAL = Dekanatamtsarchiv Leonberg; HStAS = Hauptstaatsarchiv Stuttgart; STAL = Stadtarchiv Leonberg.

<sup>2</sup> Zur Rolle lokaler Amtsträger *Hohkamp*, Wirtshaus (1997); *dies.*, Herrschaft (1998); *Holenstein*, Reflexionen (1997).

<sup>3</sup> *Zimmermann Vogt* (1935); *Spöcker*, Verfassung (1969); *Hasselhorn*, Pfarrstand (1958).

Turmbläser, Schäfer, Torwächter, Gassenwächter, Pfleger für soziale Einrichtungen und Vorratshaltungen sowie zahlreiche weitere mehr.<sup>4</sup>

In vielfacher Weise waren all diese Amtsträger auch für Bereiche zuständig, die das Feld der frühneuzeitlichen Policey tangierten.<sup>5</sup> Ja, sie waren in gewisser Weise sogar entscheidend für das Gelingen oder Misslingen policeylicher Bestrebungen, da sie in der langen Entstehungs- und Befehlskette von Policeyordnungen die letzten Glieder darstellten. An vier ausgewählten lokalen Diensten und Ämtern sollen einerseits die Aufgabenbereiche lokaler Amtsträger aufgezeigt werden, andererseits aber auch deren praktische Arbeit zur Sprache kommen.

Mit dem weiten Feld der Grenzen<sup>6</sup> hatten vor allem die beiden Gruppen der Torwächter und Untergänger (oder Feldstützler) zu tun. Die Torwächter sollten die Grenzen der Stadt nach außen und nach innen bewachen. Sie sollten dafür sorgen, dass keine „unerwünschten“ Personen die Stadt betraten oder Bewohner die Stadt zu Zeiten verließen, zu denen dies nicht erlaubt war. So mussten beispielsweise während der Predigten die beiden Stadttore geschlossen bleiben – eine Bestimmung, die in Leonberg erst 1814 aufgehoben wurde.<sup>7</sup> Die Untergänger hatten außerhalb der Stadt für die Sicherung von Grenzen zu sorgen, insbesondere für die Respektierung der Feldgrenzen und die Wahrung der Besitzverhältnisse.<sup>8</sup> Mit der Verschiebung oder Ausgrabung von Marksteinen wurde versucht, das eigene Feld illegal zu vergrößern; dieses Problem war in den Policeyordnungen immer wieder ein Thema und findet sich auch häufig in den Gerichtsprotokollen von Ruggericht und Kirchenkonvent.<sup>9</sup> Es war selbstverständlich untersagt, Grenzsteine zu verschieben, zu verändern oder zu verdecken. Den Untergängern kam in diesem Kontext die Aufgabe zu, Grenzänderungen auf den Feldern zu kontrollieren und zu registrieren. Ohne ihre Anwesenheit und Bestä-

<sup>4</sup> Eine ausführlichere Auflistung für die Stadt Leonberg im Jahr 1590 findet sich bei *Trugenberger*, Sozialgeschichte (1984), 120–124, 128 f.

<sup>5</sup> Zur Policey in der Frühen Neuzeit *Stolleis*, Policey (1996); *Härter*, Policey (2000); *Scribner*, Police (1987).

<sup>6</sup> *Scribner*, Boundaries (1992).

<sup>7</sup> *Bühler*, Heimatbuch (1954), S. 161, 196. Zum Aufgabenbereich der Torwächter HStAS, A 572 Bd. 41, fol. 185r–186v.

<sup>8</sup> Zum Aufgabenbereich der Untergänger HStAS, A 572 Bd. 41, fol. 179r–180v.

<sup>9</sup> *Reyscher*, Sammlung XII (1841), S. 32, 877. Dazu auch *Jantzen*, Grenzen (1996). Zu Ruggericht und Kirchenkonvent *Landwehr*, Policey (2000), S. 141–165; *Schnabel-Schülle*, Kirchengzucht (1990); *dies.*, Überwachen (1997), S. 111–117.

tigung durften keine Feldgrenzen verändert werden. Sie allein durften Marksteine setzen und verschieben. Die nicht unerhebliche Rolle, die diesem Amt im lokalen Zusammenhang zukam, wurde auch seitens der Obrigkeit erkannt, weshalb sich in einer Verordnung von 1655 die Bestimmung findet, dass für diese Aufgabe nur *verständige Männer* auszuwählen seien.<sup>10</sup>

Innerhalb der städtischen Mauern waren unter anderem die Feuerbeschauer, Umgänger und Nachtwächter mit der Aufrechterhaltung der „guten Policey“ betraut. Die Umgänger mussten vor allem an Sonntagen auf das Verhalten der Bevölkerung achten und ein besonderes Augenmerk darauf haben, ob sie die Gottesdienste besuchte. Sie hatten die Einhaltung policeylicher Regelungen hinsichtlich des Predigtbesuchs zu überwachen. Die württembergische Landesordnung von 1567 regelte beispielsweise Folgendes: Handwerksläden mussten während des Kirchganges geschlossen bleiben, Vergnügungen jedweder Art waren untersagt, man durfte sich nicht auf öffentlichen Plätzen aufhalten, sonntägliche Arbeit war generell verboten, und den Wirtshäusern wurden Einschränkungen der Öffnungszeiten auferlegt.<sup>11</sup> Für die Einhaltung dieser Normen waren die Umgänger zuständig.

Die Figur des Nachtwächters dürfte unter den frühneuzeitlichen lokalen Amtsträgern noch am bekanntesten sein. Er hatte für die Einhaltung der Nachtruhe zu sorgen.<sup>12</sup> Bereits 1536 findet sich in der württembergischen Landesordnung eine normative Regelung, die in dieser Form die gesamte Frühe Neuzeit hindurch Geltung besaß: *Item, niemand soll nachts im sommer, nach der neununden uhr, auff der gassen geen, noch in den wirtsheusern, und im Winter umb acht uhr, on ein liecht sitzen, auch inen der Wirt, kein wein mehr geben, noch sie sitzen lassen bey straffe drey tag unnd nacht in der gefenckenus, Wöllten aber die gest nit beim geen, soll der Wirt sollich dem Amptman anbringen, und er damit entschuldigt sein, wo nit, soll der Wirt mit den Gesten gestrafft werden.*<sup>13</sup> Hier wurden zwei Tatbestände geregelt, für deren Überwachung in letzter Instanz vor allem die Nachtwächter zuständig waren. Für die Zeit nach neun Uhr abends im Sommer beziehungsweise nach acht Uhr abends im Winter wurde zum einen eine

<sup>10</sup> Reyscher, Sammlung XIII (1842), S. 153–160.

<sup>11</sup> Reyscher, Sammlung XII (1841), S. 727 f.; dazu Pribyl, Verbot (1998).

<sup>12</sup> Dazu allgemein Schindler, Ruhestörung (1992); Gleichmann, Nacht (1983).

<sup>13</sup> Reyscher, Sammlung XII (1841), S. 120.

Ausgangssperre verhängt. Allerdings wurde nicht nur das *auff der gassen geen* untersagt, sondern gleichzeitig auch eine Polizeistunde für die Wirtshäuser verhängt. Einen Zusammenhang zwischen beiden Punkten herzustellen, erfordert nicht viel Fantasie, schließlich waren es zu einem erheblichen Teil (wenn auch nicht ausschließlich) die Wirtshausesbesucher, die sich zu später Stunde noch auf den Gassen befanden. Daneben waren es jedoch immer wieder Gruppen von Jugendlichen, die die nächtlichen Straßen unsicher machten und deren Verhalten in entsprechenden Verordnungen geregelt werden sollte.<sup>14</sup>

Die Feuerbeschauer hatten sich schließlich einem Bereich zu widmen, der in den lokalen Gerichtsverhandlungen viel Zeit in Anspruch nahm. Sie hatten alle Vorkehrungen zu treffen, um den möglichen Ausbruch von Bränden zu verhindern. Der Brandschutz war aufgrund der zeitgenössischen Bau- und Wohnweise der gesamten Bevölkerung ein zentrales Anliegen, denn Brände hatten katastrophale Folgen, und ein einmal ausgebrochenes Feuer ließ sich kaum löschen.<sup>15</sup> Die Bedeutung des Amtes des Feuerbeschauers erklärt, weshalb es bereits in der ersten württembergischen Landesordnung von 1495 erwähnt wurde. Ihm wurde insbesondere die Überwachung von Kaminen und anderen Feuerstätten zur Aufgabe gemacht.<sup>16</sup>

### III. Die Praxis lokaler Policey

Die Aufgabenbereiche der lokalen Amtsträger passen sich aus der Perspektive der normativen Vorgaben vollkommen in das System frühneuzeitlicher Policey ein, das vor allem darauf ausgerichtet war, für die bestmögliche Einrichtung eines Gemeinwesens zu sorgen.<sup>17</sup> Es dürfte jedoch kaum überraschen, dass sich die praktische Arbeit von Torwächtern und Feldstützlern, von Feuerbeschauern, Nachtwächtern und Umgängern wesentlich schwieriger gestaltete, als es die Policeyordnungen auf den ersten Blick vermuten lassen. Die schlichte Ignorierung ihrer Anweisungen und die Missachtung der entsprechenden Policeyordnungen waren dabei nur ein Problem.

<sup>14</sup> Reyscher, Sammlung XIII (1842), S. 148; ders., Sammlung VI (1835), S. 335 f.

<sup>15</sup> Goudsblom, Feuer (1995); Gebelein, Feuer (1991).

<sup>16</sup> Reyscher, Sammlung XII (1841), S. 14.

<sup>17</sup> Nitschke, Politeia (1992).

Im Rahmen ihrer Aufgabe, die Stadttore während der Predigt an Sonn- und Feiertagen geschlossen zu halten, hatten die Torwächter regelmäßig mit den von der Obrigkeit als „Feldläufer“ bezeichneten Personen zu tun. Dabei handelte es sich um Bauern und Handwerker, die während der Predigt die Stadt verließen (*über Feld liefen*), um ihrem Tagwerk nachzugehen. Dieses „Feldlaufen“ wurde in den Sitzungen des Leonberger Ruggerichts mehr als einmal verboten, wobei man auch den Torwächtern spezielle Anweisungen gab, Zuwiderhandlungen anzuzeigen.<sup>18</sup> Die für die Feldgrenzen zuständigen Untergänger waren immer wieder mit dem Problem konfrontiert, dass Marksteine in eigenmächtiger Weise aufgerichtet oder verändert wurden, ohne dass sie in den jeweiligen Fällen zu Rate gezogen wurden. Derartige Versuche, sich der obrigkeitlichen Kontrolle zu entziehen, wurden ohne Zweifel nicht gerne gesehen.<sup>19</sup>

Mit solchen Verstößen gegen Policeyordnungen wollten sich Untertanen keineswegs in jedem Fall der Obrigkeit widersetzen oder deren Normen willentlich missachten. Vielmehr lassen sich im Kontext der frühneuzeitlichen „Überlebensgesellschaft“<sup>20</sup> für ein derartiges Verhalten sehr handfeste ökonomische Beweggründe ausmachen. Es war vor allem der Begriff der Nahrung, der hier eine Rolle spielte.<sup>21</sup> Diejenigen, die die „städtische Klausur“ während eines Gottesdienstes verlassen hatten, rechtfertigten sich mit der Argumentation, dass die Nahrung für sie und ihre Familien davon abhing, auch sonntags auf dem Feld zu arbeiten oder die eigenen Waren zu verkaufen.<sup>22</sup>

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit stießen lokale Amtsträger immer wieder an die Grenzen ihrer Durchsetzungsfähigkeit und erfuhren dabei ihre unzureichende Autorität. Mit diesem Phänomen wurden unter anderem die Umgänger konfrontiert, die während der sonntäglichen Predigten durch die Stadt zu gehen hatten, um Verstöße gegen die Gottesdienstpflicht zu verhindern. Die Umgänger wurden aus den Reihen des Leonberger Rates rekrutiert, es handelte sich also

<sup>18</sup> STAL, Gerichtsprotokoll Nr. 4: 1574–1644 (15. November 1621).

<sup>19</sup> STAL, Gerichtsprotokoll Nr. 4: 1574–1644 (17. Oktober 1583); STAL, Ruggericht 1672–1693 (9. Januar 1682).

<sup>20</sup> Vgl. *Levi*, *Erbe* (1986), S. 51–70.

<sup>21</sup> *Blickle*, *Nahrung* (1988); *Szöllösi-Janze*, *Notdurft* (1997).

<sup>22</sup> Beispielsweise STAL, Kirchenkonventsprotokoll 1644–1671 (30. Juni 1663, 28. November 1666).

um Mitglieder der lokalen Obrigkeit. Diese Stellung scheint jedoch nicht zwangsläufig dazu geführt zu haben, dass ihnen der entsprechende Respekt gezollt wurde. 1641 vermerkte ein Gerichtsprotokoll, dass die Umgänger bei Ermahnungen während ihrer Kontrollgänge nur Gelächter geerntet hätten.<sup>23</sup> Eine Begründung für dieses Verhalten wird leider nicht gegeben. Zum einen kann dies mit der Situation des Dreißigjährigen Krieges zusammenhängen, der im Herzogtum Württemberg verheerende Folgen hatte.<sup>24</sup> Diese katastrophale Situation, in der es vor allem um die Frage des Überlebens ging, wird kaum dazu beigetragen haben, Belangen wie dem regelmäßigen Gottesdienstbesuch eine zentrale Bedeutung zu verleihen. Auch die Überlegung, das Wissen um die lokalen Zusammenhänge habe das Lachen der Stadtbevölkerung provoziert, bleibt eine Vermutung. Allen Bewohnern der Stadt waren die wirtschaftlichen Notwendigkeiten, die mit dem Begriff der Nahrung zusammengefasst werden können, bewusst, weshalb ein strenges Pochen auf die Erfüllung policeylicher Anforderungen möglicherweise „lachhaft“ erscheinen musste. Dass die Situation des Dreißigjährigen Krieges nicht allein den mangelnden Respekt der Bürger gegenüber den Umgängern erklären kann, belegt eine Klage aus dem Jahr 1686. Christoph Raith beschwerte sich, dass die Stadtbevölkerung während der Predigt in den Gassen herumlaufe und ihm als Umgänger keine Beachtung schenke.<sup>25</sup>

Mit ähnlichen Schwierigkeiten hatten wohl auch die Feldstützler zu kämpfen. Das Leonberger Ratsmitglied Sebold Keppler forderte jedenfalls 1667, es sollten nur solche Personen in dieses Amt berufen werden, die ihre Arbeit auch verstünden. Damit wollte er verhindern, dass – wie bereits geschehen – die Feldstützler ob ihrer Unerfahrenheit und Unwissenheit von den Leuten ausgelacht wurden.<sup>26</sup> Mit seinem Anliegen bezog sich Keppler möglicherweise auf die bereits zitierte Verordnung, derzufolge für die Kontrolle der Feldgrenzen nur *verständige Männer* auszuwählen waren.<sup>27</sup> Die Untergänger bekundeten – soweit man den Gerichtsprotokollen trauen darf –

<sup>23</sup> STAL, Gerichtsprotokoll Nr. 4: 1574–1644 (9. Mai 1641).

<sup>24</sup> *Hippel*, *Bevölkerung* (1978).

<sup>25</sup> STAL, Ruggericht 1684–1699 (27. Januar 1686).

<sup>26</sup> STAL, Ruggericht 1648–1670 (5. Februar 1667).

<sup>27</sup> Vgl. Anm. 10.

regelmäßig Mühe, ihre Autorität geltend zu machen. So hatten sie 1621 Schwierigkeiten beim Eintreiben von Strafgeldern wegen Vergehen auf den Feldern und mussten das Ruggericht um Unterstützung bitten.<sup>28</sup> Eine ähnliche Klage führten die Untergänger 1641. Sie beschwerten sich, dass auf den Feldern eine große Unordnung herrsche und ihre Strafen keinen Eindruck machten.<sup>29</sup>

Nicht besser erging es zuweilen den Nachtwächtern. Ihre Aufgabe war, wie man sich unschwer vorstellen kann, weder besonders angenehm noch gänzlich ungefährlich. Bei jedem Wetter und bei Dunkelheit für die Sicherheit der Stadt zu sorgen, war mit Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden, insbesondere wenn die Nachtwächter es mit Betrunknen zu tun hatten, die nicht gesinnt waren, ihren Anweisungen Folge zu leisten. Am 15. November 1680 wurde die Autorität des Nachtwächters Hans Eßich herausgefordert. Morgens um drei Uhr traf er auf den Gassen Leonbergs Hans Peter Hettich an. Der Nachtwächter rief ihn mehrmals an, worauf Hettich jedoch zunächst nicht reagierte. Schließlich wandte sich Hettich dem Nachtwächter mit der Frage zu, warum er nach ihm rufe, er sei doch kein Nachtwächter. Hettich sprach Eßich also dessen Funktion als Nachtwächter ab, um sich so des Problems zu entledigen, zu verbotener Stunde von einem Amsträger auf der Gasse ertappt worden zu sein. Hettichs Strategie scheiterte jedoch, denn er wurde kurz darauf wegen dieses Vorfalls beim Ruggericht angezeigt.<sup>30</sup> Mit ähnlichen Schwierigkeiten hatte auch Hans Konrad Hipp zu kämpfen. Im Jahr 1682 sagte er vor Gericht aus, dass er regelmäßig versuche, die Wirte an ihre Pflicht zur Einhaltung der Sperrstunde zu erinnern. Ebenso regelmäßig werde er jedoch bei solchen Gelegenheiten beschimpft und bekomme von den Wirten zu hören, er solle die Gäste doch selber nach Hause schicken.<sup>31</sup> Er fand sich also – wie so viele andere lokale Amtsträger auch – in einer Zwickmühle gefangen. Andere Mittel als die verbale Aufforderung zur Einhaltung von Policingnormen hatte er nicht zur Hand, wohl wissend, dass es sich dabei wahrlich nicht um ein starkes Druckmittel handelte. Seine Machtlosigkeit

<sup>28</sup> STAL, Gerichtsprotokoll Nr. 4: 1574–1644 (15. November 1621).

<sup>29</sup> STAL, Gerichtsprotokoll Nr. 4: 1574–1644 (9. Mai 1641).

<sup>30</sup> STAL, Ruggericht 1672–1693 (15. November 1680). Vgl. auch *Wrightson*, Concepts (1980), S. 21.

<sup>31</sup> STAL, Ruggericht 1672–1693 (9. Januar 1682).

konnte für ihn unliebsame Folgen haben, musste er doch damit rechnen, wegen Vernachlässigung seiner Amtspflichten ermahnt oder angezeigt zu werden; schließlich hatte er nicht für die Einhaltung der Sperrstunde gesorgt, oder besser: sorgen können. In solchen Situationen wandte er sich, wie viele andere Amtsträger auch, an eines der lokalen Gerichte, um diese Klammer der Ohnmacht, die sich aus seiner Position zwischen Obrigkeit und Untertanen ergab, zu sprengen. Natürlich wurden in diesem Fall die Wirte vom Gericht ermahnt, sich an die Bestimmungen der Sperrstunde zu halten und ihre Gäste nach Hause zu schicken.<sup>32</sup> Es darf jedoch bezweifelt werden, ob diese Ermahnung zu einer Besserung führte und der Nachtwächter Hipp danach weniger Schwierigkeiten bei seinen nächtlichen Rundgängen begegnete als zuvor.

Die Feststellung, dass auch die lokalen Amtsträger ihren Pflichten keineswegs immer getreu nachkamen, dürfte kaum überraschen. Sie waren sicherlich nicht die „Transmissionsriemen“ der normierenden Obrigkeit. Es zeigt sich an diversen Beispielen, dass sie sich entweder selbst nicht an die Policeordnungen hielten oder ihren Amtspflichten eher nachlässig nachkamen, wobei nicht selten in den Gerichtsprotokollen ohne weitere Erläuterung festgehalten wurde, dass sie die Obliegenheiten ihres Amtes nicht erfüllten.<sup>33</sup> Ein Ruggerichtsprotokoll von 1598 vermerkte zum Beispiel, dass die Umgänger nicht konsequent genug säumige Predigtbesucher anzeigten.<sup>34</sup> 1620 wurde vor Gericht die Wahl neuer Feldstützler verlangt, weil sich die amtierenden zahlreiche Unregelmäßigkeiten bei der Ausübung des Amtes hatten zuschulden kommen lassen.<sup>35</sup> 1724 wurden die Torwächter vor das geistliche Gericht des Kirchenkonvents geladen und ernsthaft ermahnt, weil sie an Sonntagen während des Gottesdienstes Leute zu den Toren herein- und hinausgelassen hatten. Es lassen sich nur Vermutungen über die Frage anstellen, ob in diesem Fall mangelnde Durchsetzungsfähigkeit oder Verständnis für die

<sup>32</sup> STAL, Ruggericht 1672–1693 (9. Januar 1682). Vgl. auch STAL, Ruggericht 1684–1699 (9. Dezember 1684).

<sup>33</sup> Mit Bezug auf die Feldstützler: STAL, Gerichtsprotokoll Nr. 4: 1574–1644 (15. November 1606).

<sup>34</sup> STAL, Gerichtsprotokoll Nr. 4: 1574–1644 (2. November 1598).

<sup>35</sup> STAL, Gerichtsprotokoll Nr. 4: 1574–1644 (23. Oktober 1620).

ökonomischen Zwänge ausschlaggebend für diese Nachlässigkeit waren.<sup>36</sup>

In jedem Fall sind solche Beschwerden wie zahlreiche andere Klagen, die bei den lokalen Gerichten vorgebracht wurden, mit Vorsicht zu genießen. Denn durch eine andere Sicht auf die Dinge offenbaren bestimmte Situationen und Tatbestände neue Facetten und zeigen sich in ihrer ganzen Komplexität. Ein Beispiel dafür ist die Klage gegen die Leonberger Feldstützler, die 1684 in einer Ruggerichtssitzung von Hans Jakob Schmid formuliert wurde. Er beschwerte sich, die Feldstützler kämen ihren Pflichten nicht nach. Auf den Feldern herrschte seiner Ansicht nach große Unordnung, der unbedingt Einhalt zu gebieten sei. Schmidts Beschwerde unterschied sich im Prinzip nicht von anderen Klagen gegen Amtsträger, denen man nur allzu bereitwillig Glauben schenkt, da sie mit allgemeinen Erfahrungen und Überzeugungen übereinzustimmen scheint. Aus Sicht der Feldstützler stellte sich die Situation jedoch ein wenig anders dar. In deren Namen antwortete der Feldstützler Stöcklin auf Schmidts Klage. Die Feldstützler seien, so seine Aussage, alles andere als nachlässig, kontrollierten regelmäßig die Felder, notierten Unregelmäßigkeiten und leiteten ihre Anzeigen in schriftlicher Form an den Bürgermeister weiter. Allerdings zog dies keine Konsequenzen nach sich, vielmehr gelangten die Anzeigen wieder an sie zurück, ohne dass etwas unternommen worden wäre.<sup>37</sup> Worin der Grund für diese Nichtbeachtung seitens des Bürgermeisters lag, wurde nicht näher erläutert. Jedoch macht dieser Vorgang darauf aufmerksam, dass Nachlässigkeiten im Amt nicht immer zwangsläufig mit Unfähigkeit oder Unwillen der Amtsinhaber zusammenhängen mussten. Vielmehr konnte es auch schlicht an der mangelnden Autorität liegen.

Auch im Bereich der Feuerpolicey machte sich das Phänomen mangelnder Autorität wiederholt bemerkbar. Vor Gericht war von Bürgern die Rede, die bei der Bekämpfung von Bränden nicht den Anweisungen der Amtsträger gefolgt waren, die Feuerstellen in ihren Häusern eingerichtet hatten, ohne dass sie zuvor von den Feuerbeschauern auf ihre Sicherheit überprüft worden waren, und die ihre

<sup>36</sup> DAAL, Kirchenkonventsprotokoll 1713–1727 (24. Mai 1727); vgl. auch DAAL, Kirchenkonventsprotokoll 1713–1727 (4. September 1722).

<sup>37</sup> STAL, Ruggericht 1684–1699 (9. Januar 1684).

Kamine trotz mehrfacher Ermahnung nicht reparieren ließen, obwohl sie eine allgemeine Gefahr für die Stadt darstellten.<sup>38</sup>

Mit mangelnder Autorität von Amtsträgern hatten andere Vorfälle wiederum recht wenig zu tun. Auch die Feuerbeschauer hielten sich nicht immer an die Bestimmungen der Policeyordnungen. 1623 wurde der Feuerbeschauer Severin Stahel vor dem Ruggericht von einem anderen, namentlich im Protokoll nicht genannten Feuerbeschauer angezeigt, weil er seiner Frau erlaubt hatte, ihre Wäsche im eigenen Haus zu waschen. In den Privathäusern zu waschen, erhöhte die Brandgefahr erheblich, weil man dazu Wasser erhitzen musste.<sup>39</sup> Deswegen gab es besondere Waschhäuser, die auch Severin Stahel nach dem Urteil der Ruggerichte, das ihn zusätzlich mit einer Geldstrafe belegte, benutzen sollte. Das Gericht kommentierte diesen Vorfall und mochte sich nicht wundern, dass sich auch andere Bewohner Leonbergs nicht zum Gehorsam zwingen ließen, wenn sich selbst die Feuerbeschauer nicht an die feuerpoliceylichen Vorschriften hielten.<sup>40</sup>

Auch die Nachtwächter zeichneten sich nicht immer durch eine getreue Befolgung der normativen Vorgaben aus. 1648 sah sich der Nachtwächter Hans Jakob Barthmann mit dem Vorwurf konfrontiert, in eklatanter Weise gegen die Pflichten seines Amtes verstoßen zu haben. In einer Novembernacht hatte er morgens um fünf Uhr bei seinem Rundgang zwei Knechte im Gasthaus von Hans Peter Ziegler bei Wurst und Wein sitzen sehen. Anstatt den Wirt und die beiden Knechte an Nachtruhe und Sperrstunde zu erinnern, gesellte er sich zu dem Kreis und zechte gemeinsam mit ihnen bis 10 Uhr.<sup>41</sup>

Natürlich wäre es grob verfälschend, würde man ein Bild zeichnen, das die lokalen Amtsträger vornehmlich als unfähig oder unwillig darstellt, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dagegen sprechen schon die zahlreichen Anzeigen aus ihren Reihen, die sich in Leonberger Gerichtsprotokollen finden. Zur Illustration seien nur einige Beispiele angeführt. Die Frau des Schuhmachers Alt Melchior Wydtmann wur-

<sup>38</sup> STAL, Gerichtsprotokoll Nr. 4: 1574–1644 (23. Oktober 1620); STAL, Ruggericht 1684–1699 (9. Dezember 1684); STAL, Ruggericht 1648–1670, fol. 4r (2. November 1668).

<sup>39</sup> *Orland, Wäsche* (1991), S. 43–60.

<sup>40</sup> STAL, Gerichtsprotokoll Nr. 4: 1574–1644 (1. Mai 1623).

<sup>41</sup> STAL, Ruggericht 1684–1699 (9. Dezember 1684).

de 1622 zweimal von den Umgängern aufgegriffen, als sie sonntags *über Feld ging* und nicht an der Predigt teilnahm.<sup>42</sup> Ebenso musste Daniel Dürer 1662 einen Tag und eine Nacht im Turm verbüßen, weil er sich davon gemacht hatte, nachdem er von den Umgängern bei der sonntäglichen Arbeit ertappt worden war.<sup>43</sup>

Hinter diesen und zahllosen weiteren Anzeigen stand der Wille, Schaden von der Gemeinschaft abzuwenden. Insofern besteht wenig Anlass, daran zu zweifeln, dass das Ideal der „guten Policey“ im Prinzip von der gesamten Gesellschaft geteilt wurde. Es handelt sich dabei nicht einfach um ein obrigkeitliches Diktat, das sich einzig in entsprechenden Ordnungen wieder findet. Die bestmögliche Einrichtung des Gemeinwesens nach christlichen und ständischen Grundsätzen war vielmehr ein Ziel, das allgemein angestrebt wurde. Diese Einstellung motivierte zahlreiche Anzeigen von Amtsträgern vor Gericht.

„Unordnung“, die dem Gedanken der „guten Policey“ widersprach, manifestierte sich auch im Verhalten von Jugendgruppen, die vornehmlich nachts in den Gassen der Städte und Dörfer ihr „Unwesen“ trieben. Diese „Nachtvögel“, wie sie in den Quellen vielfach bezeichnet wurden, verursachten „Ungelegenheiten“ – ebenfalls ein Ausdruck der Gerichtsprotokolle –, indem sie etwa im Schutz der Dunkelheit Stadtbewohner belästigten<sup>44</sup> oder deren Kopfbedeckungen entwendeten.<sup>45</sup>

Gegen solche Störungen von Ordnung und „guter Policey“ wollte man seitens der Amtsträger umgehend und unmissverständlich vorgehen und die gesamte Stadtbevölkerung in diese Aufgabe einbinden. Das Leonberger Ruggericht beschloss 1668, gegen die jugendlichen Ruhestörer vorzugehen, die man, wie betont wurde, ansonsten kaum noch von der Gasse weg bekäme. Joseph Fellnagel berichtete bei dieser Sitzung, dass die (zumeist männlichen) Jugendlichen geschickt die Nachtwächter abwarteten, um dann ihren „Unfug“ treiben zu können. Besonders an Sonn- und Feiertagen wurden diese Gruppen aktiv. Deshalb sollten besonders an diesen Tagen die Wa-

<sup>42</sup> STAL, Gerichtsprotokoll Nr. 4: 1574–1644 (24. Juni 1622).

<sup>43</sup> STAL, Kirchenkonventsprotokoll 1644–1671 (14. Mai 1662).

<sup>44</sup> STAL, Ruggericht 1648–1670 (5. Februar 1667).

<sup>45</sup> *Reyscher*, Sammlung VI (1835), S. 335 f.; STAL, Kirchenkonventsprotokoll 1644–1671 (22. Januar 1661).

chen verstärkt und dieses *gottlose ybel* mittels *erbärmlichen abprügeln* und Haftstrafen abgestellt werden. Auch wurde jeder Einwohner der Stadt aufgefordert, bei nächtlichen Tumulten sein Haus zu verlassen und die Wachen zu unterstützen.<sup>46</sup>

Die Torwächter übten ihre Aufgaben zuweilen so pflichtgetreu aus, dass sich daraus Unannehmlichkeiten für sie und andere ergaben. Barbieren wurde verboten, nachts die Stadt zu verlassen, obwohl sie in einem Notfall von Patienten gerufen worden waren, und Reisende mussten sich beeilen, vor der Sperrstunde innerhalb der Stadtmauern zu sein, da sie ansonsten gezwungen waren, die Nacht vor den Toren zu verbringen.<sup>47</sup> Die Torwächter selbst mussten sich zuweilen Beschimpfungen gefallen lassen, wenn sie die policeylichen Vorgaben buchstabengetreu einhielten. Joseph Ostertag, der 1682 das Torwächteramt innehatte, zeigte Hans Jakob Hettich<sup>48</sup> wegen Ehrverletzung an. Hettich war nachts vor das Stadttor gekommen und hatte Ostertag als einen faulen Hund bezeichnet, weil dieser ihm wegen der späten Stunde das Tor nicht geöffnet hatte.<sup>49</sup> Wegen eines vergleichbaren Vorfalls wurde Christoph Lang wegen ehrverletzender Beschimpfungen verurteilt. Er hatte sich im Nachbardorf Gerlingen *gewaltig überweint* und, vor den Toren der Stadt stehend, den Torwächter beschimpft, er solle das Tor öffnen, sonst werde ihn der Donner erschlagen.<sup>50</sup>

Auch die Feuerbeschauer führten regelmäßig effektive Kontrollen der Leonberger Haushalte durch. 1629 wurde bei einem solchen Kontrollgang in insgesamt acht Häusern Wäsche gefunden. Alle betroffenen Hausväter wurden daraufhin zu einer Geldstrafe verurteilt.<sup>51</sup> In einem anderen Fall wurden die Feuerbeschauer aufgrund einer Anzeige noch während der Ruggerichtssitzung tätig und inspizierten den entsprechenden Haushalt.<sup>52</sup> Im Bereich der Feuerpolicey war die Wahrscheinlichkeit, dass policeyliche Vorgaben auch tatsächlich verwirklicht wurden, vergleichsweise sehr hoch. Dieses Thema war

<sup>46</sup> STAL, Ruggericht 1648–1670, fol. 4r–4v (2. November 1668).

<sup>47</sup> STAL, Gerichtsprotokoll Nr. 4: 1574–1644 (20. November 1609); STAL, Ruggericht 1672–1693 (15. November 1680).

<sup>48</sup> Nicht zu verwechseln mit dem bereits genannten Hans Peter Hettich.

<sup>49</sup> STAL, Ruggericht 1672–1693 (9. Januar 1682).

<sup>50</sup> STAL, Ruggericht 1684–1699 (28. Dezember 1686).

<sup>51</sup> STAL, Gerichtsprotokoll Nr. 4: 1574–1644 (24. August 1629).

<sup>52</sup> STAL, Ruggericht 1648–1670 (22. Oktober 1663).

bei den Ruggerichtssitzungen in Leonberg sehr präsent.<sup>53</sup> Es ist denn auch durchaus nachvollziehbar, dass regelmäßig Nachbarn und Stadtbewohner wegen feuergefährlicher Kamine oder ungeschützter Lichtquellen angezeigt wurden. Diese Anzeigen erfolgten zum Selbstschutz, war es doch mit den vorhandenen technischen Möglichkeiten nahezu unmöglich, einen einmal ausgebrochenen Brand zu löschen.

#### IV. Resümee

Die zitierten Beispiele zeichnen ein – auf den ersten Blick – eher konfuse Bild. Die Praxis der lokalen Amtsträger entzieht sich einer eindeutigen Beurteilung. Sie waren weder Erfüllungsgehilfen obrigkeitlicher Ansprüche noch unfähige und unwillige Amtleute oder Heroen an der Spitze des Untertanenwiderstandes. Derartige Eindeutigkeiten sind auch kaum zu erwarten. Wie sich gezeigt hat, mangelte es den lokalen Amtsträgern nicht selten an der nötigen Autorität, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Darüber hinaus mussten sie durch ihre Einbindung in die lokale Gesellschaft schon aus Eigeninteresse darauf bedacht sein, nicht allzu streng auf die Umsetzung von Policeyordnungen zu bestehen, wollten sie in ihrem sozialen Umfeld keine Nachteile erleiden. Schließlich hatten sie auch durchaus Verständnis für die – insbesondere ökonomischen – Beweggründe, die zur Missachtung herrschaftlicher Forderungen führten.

Insofern verdeutlichen sich anhand dieser Personengruppe in exemplarischer Weise die Probleme bei der Implementation von Policeyordnungen.<sup>54</sup> Die diffizile Lage dieser Amtsträger zeigt, dass nicht einfach von einer „Durchsetzung“ von Normen gesprochen werden kann, da eine solche Perspektive die Komplexität der Situation unzulässig reduziert.<sup>55</sup> Die Position der Feuerbeschauer, Umgänger, Nachtwächter und anderer Amtsträger im administrativen und sozialen Gesamtgefüge macht klar, dass im Fall frühneuzeitlicher Normierung eine dichotomische Gegenüberstellung von Obrigkeit

und Untertanen zu kurz greift. Ebenso wenig lässt sich die Wirkung von Policeyordnungen mit Stichworten wie „Erfolg/Misserfolg“ oder „Durchsetzung/Nicht-Durchsetzung“ adäquat fassen. Vielmehr wird man sich die Einsetzung von Policeyordnungen in spezifische soziale Verhältnisse als komplexen zirkulären Vorgang vorstellen müssen, der keine eindeutigen Ergebnisse zeitigte und von verschiedenen sozialen Gruppen beeinflusst werden konnte.

Lokale Amtsträger waren eine wichtige Nahtstelle in diesem Prozess der Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen. Die Reibungen und Konflikte zwischen obrigkeitlichen Ansprüchen und lokalen Interessen, die durch herrschaftliche Normierungen vielfach hervorgerufen wurden, „verkörperten“ sich – in einem recht wörtlichen Sinne – in ihnen. Denn sie hatten mit ihrer Person an beiden Welten Anteil. Als Amtspersonen gehörten sie zur obrigkeitlichen Sphäre, sollten für die Umsetzung von Policeyordnungen sorgen und hatten den Gehorsam der Bevölkerung einzufordern. Als Mitglieder der lokalen Gesellschaft wussten sie jedoch ebenso um die Interessen und Nöte der Bewohner in Dorf und Stadt, die nicht zuletzt auch ihre eigenen waren. Somit verlief die Linie, die die obrigkeitlichen Normgeber von der Untertanenschaft der Normempfänger trennte, mitten durch sie hindurch.

<sup>53</sup> Vgl. *Landwehr*, *Policey* (2000), S. 162.

<sup>54</sup> Dazu *Landwehr*, *Policey* (2000), S. 29–38; *ders.*, *Normdurchsetzung* (2000); *ders.*, *Implementation* (2000).

<sup>55</sup> *Sharpe*, *Enforcing the law* (1980).